

Anlage 3 zum Elternbeiratsleitfaden:

Wahlordnung für die Wahl des Elternbeirats an der Grund-, Mittel- und Fachoberschule

1. Die Leitung der Wahl obliegt dem Wahlleiter.
2. Der Elternbeirat bestimmt vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss. Die Bestimmung des Wahlausschusses durch den Elternbeirat sollte bis zum 15.07. des vorhergehenden Schuljahres erfolgen. Der Elternbeirat legt eine Terminplanung für die Durchführung der Wahlen bis einschließlich zu dem Termin der konstituierenden Sitzung des Elternbeirats fest. Neben dem Wahlleiter werden noch zwei Beisitzer bestimmt (Wahlausschuss). Die Schule stellt eine E-Mail-Adresse zur Verfügung, über welche die Mitglieder des Wahlausschusses von allen Beteiligten gleichberechtigt erreicht werden können. Der Wahlausschuss ist nach der öffentlichen Benennung alleinig für die Durchführung der Wahl verantwortlich. Der Wahlausschuss ist ermächtigt, bei nicht ordnungsgemäßer Wahl die Wahl durch Mehrheitsbeschluss zu unterbrechen und in einer außerordentlichen Sitzung zusammen mit der Schulleitung den Sachverhalt zu erörtern. In dieser Sitzung wird durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden die Wahl abgebrochen oder weitergeführt.
3. Der Wahlleiter setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter den Zeitraum für die Briefwahl fest.
4. Der Elternbeirat besteht aus mindestens 5 und höchstens 12 Mitgliedern. Für die Fachoberschule und Grund-/Mittelschule wird ein gemeinsamer Elternbeirat gewählt.
5. Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der Montessori-Schule Rohrdorf beschäftigten Lehrer.
6. Die Wahlvorschläge sind bis zum in der Terminplanung festgelegten Zeitpunkt auf dem Steckbrief einzureichen. Das Datum und die Uhrzeit des Eingangs des Wahlvorschlages sind zu dokumentieren. Folgende Wege der Bewerbung sind möglich:
 - (1) per email an die angegebene Adresse
 - (2) per Post an Montessori-Schule Rohrdorf, Wahlausschuss EB-Wahl, Dorfplatz 1, 83101 Rohrdorf
 - (3) durch Einwurf in den Briefkasten mit der Aufschrift „EB Wahl“ vor dem SchulsekretariatSpäter eingehende Wahlvorschläge werden nicht mehr berücksichtigt. Die Vorschlagsliste ist daraufhin vom Wahlausschuss umgehend zu erstellen als auch die Briefwahlunterlagen entsprechend zu verteilen.
7. Der Wahlausschuss prüft die Wahlberechtigung. Die Schule stellt dem Wahlausschuss die zur Prüfung notwendigen Unterlagen zur Verfügung. Aus den geprüften Wahlvorschlägen erstellt der Wahlausschuss die Vorschlagsliste (Stimmzettel) für die folgende Wahl. Die Veröffentlichung der Vorschlagsliste soll mindestens 2 Wochen vor dem Wahltermin stattfinden.
8. Wahlberechtigt für die Wahl zum Elternbeirat sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Montessori-Schule Rohrdorf besucht. Für jedes Kind kann nur ein Stimmzettel abgegeben werden.
9. Die Wahl des Elternbeirats erfolgt per Briefwahl und muss möglichst zügig, spätestens jedoch sechs Wochen nach Schulbeginn erfolgen.
10. Die Briefwahlunterlagen bestehen aus Stimmzettel mit Stimmzettelumschlag, persönlicher Erklärung und Rücklaufumschlag mit Postadresse und werden den Wahlberechtigten möglichst 10 Tage vor dem Wahlstichtag ausgehändigt. Die Schule stellt hierzu das Wählerverzeichnis zur Verfügung und unterstützt bei der Verteilung der Wahlunterlagen. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Die Wahlberechtigten erhalten einen Stimmzettel für jedes ihrer Kinder das die

Montessori-Schule Rohrdorf besucht. Mit einem Stimmzettel können bis zu max. 12 Stimmen abgegeben werden. Das Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich. Der Stimmzettel kommt in den Stimmzettelumschlag, der zugeklebt wird. Die persönliche Erklärung mit dem Stimmzettelumschlag kommt in den Rücklaufumschlag. Die Abgabe des Rücklaufumschlags ist bis zum Wahlstichtag über folgende Wege möglich:

(1) per Post an Montessori-Schule Rohrdorf, Wahlausschuss EB-Wahl, Dorfplatz 1, 83101 Rohrdorf

(2) durch Einwurf in die Wahlurne mit der Aufschrift "EB-Wahl" vor dem Schulsekretariat.

Stimmzettel, die die Gesamtzahl der Wahlvorschläge überschreiten, handschriftliche Ergänzungen enthalten oder gegen die Wahlbestimmungen verstoßen, sind ungültig.

11. Die Stimmauszählung erfolgt durch eine öffentliche Wahlvorstandsversammlung, wo sich jeder Interessierte über die ordnungsgemäße Stimmauszählung informieren kann. Bei der Wahlversammlung wird die Wahlurne geleert, die Rücklaufumschläge geöffnet, die persönliche Erklärung mit der Wählerliste verglichen und bei Berechtigung der ungeöffneten Wahlzettelumschlag wieder in die verschlossene Urne zurückgelegt. Dann wird die Urne wieder geleert, die verschlossenen Stimmzettelumschläge geöffnet und die Stimmzettel ausgezählt.

12. Die Amtszeit der Elternbeiräte beträgt zwei Schuljahre und endet mit der Konstituierung eines neu gewählten Elternbeirats. Scheidet ein Mitglied durch Rücktritt oder dem Verlassen seines Kindes von der Schule aus dem Elternbeirat aus, so rückt für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzperson in der Reihenfolge ihrer Stimmzettel nach. Der Vorsitzende des Elternbeirats informiert die Nachrücker.

13. Der Wahlausschuss erstellt eine Niederschrift zur Wahldurchführung, die bis zum Ende der Einspruchsfrist beim Wahlausschuss verbleibt und sicher verwahrt wird. Die Schulleitung hat auf schriftlichen Antrag beim Wahlvorstand jederzeit Einsichtsrecht. Nach Ende der Einspruchsfrist wird die Niederschrift zu den Akten der Schule genommen und dort sicher verwahrt. Die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, sind als Mitglieder des Elternbeirates gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss per Auszählung bei der Wahlvorstandsversammlung festgestellt und den Kandidaten schriftlich (z. B. per Post oder Email) mitgeteilt, die innerhalb einer Woche erklären die Wahl anzunehmen. Das vorläufige Wahlergebnis und das nach Ende der Annahmefrist endgültige Wahlergebnis wird baldmöglichst in geeigneter Weise vom Wahlausschuss bekannt gemacht (z.B. MiMemo).

14. Binnen drei Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann die Wahl wegen Verletzung gegen die Wahlordnung bzw. der ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung des Wahlberechtigten beim Wahlleiter angefochten werden. Die Anfechtung kann auch beim Schulleiter eingehen. Der Wahlausschuss prüft die eingereichte Beschwerde. Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Wahlausschuss den Schulleiter. Gegen eine Entscheidung der Schule ist die Beschwerde bei der Schulaufsichtsbehörde möglich.

15. Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Bayerischen Schulordnung und des BayEUG in ihrer jeweils gültigen Fassung.

16. Der Wahlvorstand lädt die gewählten Elternbeiratsmitglieder zur konstituierenden Sitzung und übernimmt die Wahlleitung. Im Anschluß an die Wahl übergibt der Wahlvorstand die Wahlakte dem Elternbeiratsvorsitzenden und verlässt die konstituierende Sitzung. Die Aufgabe des Wahlausschusses endet hier. "Die gewählten Mitglieder des Elternbeirates wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte zwei Vorsitzende des Elternbeirates, den Kassier und zwei Schriftführer.

17. Die Vorsitzenden des Elternbeirats vernichten die Stimmzettel zum Schulhalbjahr.

18. Diese Wahlordnung tritt am 26.07.2018 in Kraft und ist den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekannt zu geben, mindestens jedoch mit der Ausschreibung der jeweiligen Elternbeiratswahl. Gleichzeitig treten vorherige Regelungen zur Wahl des Elternbeirates außer Kraft.

###